

Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 221), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).“

2. Ziffer 3 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

3. Ziffer 3 Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4 (neu)

4. In Ziffer 6 Absatz 1 Satz 1 entfällt das Wort „wahlberechtigten“ vor den Worten „habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein“.

5. Ziffer 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Professorin oder Professor an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld sein. Bei interdisziplinären oder hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben kann auch ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld oder einer anderen Hochschule als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden. Eine oder ein im Rahmen eines hochschulübergreifenden Promotionsvorhabens bestellte Betreuerin oder bestellter Betreuer einer anderen Hochschule muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Liegt keine Habilitation vor, bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät; sie ist jeweils für fünf Jahre gültig.“

6. Ziffer 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Prüferin oder Prüfer und Gutachterin oder Gutachter müssen wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitiertes Mitglied der Fakultät oder Personen, die die Qualifikation gemäß Ziffer 6 Abs. 2 S. 3 und 4 besitzen, sein. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sein.“

7. Ziffer 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt eine oder ein vom Promotionsausschuss bestellte Professorin oder Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld, die oder der Mitglied der Prüfungskommission und nicht Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist.“

8. In Ziffer 18 wird in den Absätzen 1 und 11 das Wort „Partneruniversitäten“ durch „Partnerhochschulen“ ersetzt.

Artikel II

Die Vierte Ordnung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 19. Juli und 18. Oktober 2017.

Bielefeld, den 1. Februar 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer